

Die Pflichtmediation gemäß gesetzvertretendem Dekret vom 04. März 2010, Nr. 28

Durch das gesetzvertretende Dekret vom 04. März 2010, Nr. 28 über die Mediation zur Beilegung von zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten wurde in verschiedenen Rechtsbereichen die Durchführung eines Mediationsversuches zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. Betroffen sind etwa strittige Sachenrechte, Erbfolgen, Miet-, Leih- und Pachtverträge, Verkehrsunfälle, Fälle der Arzthaftung, üble Nachrede in öffentlichen Medien, sowie Streitigkeiten bezüglich Versicherungs-, Banken- und Finanzverträge (Art. 5). Der italienische Gesetzgeber folgte damit in progressiver Weise der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Mit 20. März 2011 ist die Pflichtmediation wirksam geworden, davon sind jedoch die Bereiche der Verkehrsunfälle und Kondominiumsstreitigkeiten, welche erst nächstes Jahr in Kraft treten werden, ausgenommen.

➤ Was bedeutet Mediation?

Im Mediationsverfahren soll unter Mithilfe einer dritten, unparteiischen Person eine Einigung zwischen den Streitparteien gefunden und somit ein gerichtliches Verfahren überflüssig werden. Die vom Mediator geäußerten Vorschläge sind dabei zwar nicht bindend, sollte das Gericht aber im nachfolgenden Verfahren zum selben Ergebnis kommen, hat dies für die den Vorschlag ablehnende Partei negative Kostenfolgen, selbst wenn sie grundsätzlich obsiegt (Art. 13).

➤ Wer führt die Mediation durch?

Die Mediation kann unter anderem auch von privaten Rechtssubjekten angeboten werden. Die Mediationsstellen müssen sich in das diesbezügliche Register des Justizministeriums eintragen lassen. Bisher sind 152 Stellen eingetragen, für den Raum Südtirol derzeit der Schlichtungsdienst der Handelskammer Bozen.¹

Der Mediator muss ein zumindest dreijähriges universitäres Diplomstudium abgeschlossen haben oder alternativ in einem Freiberuflerverzeichnis eingetragen sein. Darüber hinaus muss er über eine zumindest fünfzigstündige, erfolgreich abgeschlossene Spezialausbildung und die nötigen moralischen Voraussetzungen (etwa keine strafrechtliche Verurteilung aufgrund eines Vorsatzdelikts, keine disziplinarrechtliche Sanktion) verfügen. Um auch internationale Rechtsstreitigkeiten behandeln zu können, muss er überdies die erforderlichen Sprachkenntnisse aufweisen.²

Der Mediator ist gemäß Art. 9 zur Verschwiegenheit verpflichtet, dies sowohl gegenüber Dritten, als auch gegenüber der Gegenpartei, falls getrennte Sitzungen stattgefunden haben und er nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde. Was sich im Mediationsverfahren abgespielt hat, bleibt daher grundsätzlich im Mediationsverfahren verborgen und kann nicht im nachfolgenden Prozess verwendet werden (Art. 10).

¹http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_10_1.wp?jsessionid=056AEB0F1EEADB468FD61567EB37541C.ajpAL02?previousPage=mg_2_7_5_2, am 23.02.2011.

²Dekret des Justizministers vom 18.10.2010, Nr. 180 über das Mediationsstellenregister und das Verzeichnis über Mediationsausbilder.

- Wie verläuft das Mediationsverfahren?
Das anzuwendende Verfahren wird durch die Mediationsstelle vorgegeben, muss jedenfalls den Grundsätzen der Verschwiegenheit, Unparteilichkeit, sowie der korrekten und fürsorglichen Durchführung genügen. Das Verfahren kann formlos und auch auf telematischem Weg erfolgen (Art. 3). Es dauert maximal 4 Monate, wobei die Frist mit Hinterlegung des Mediationsantrags bei der Mediationsstelle beginnt (Art. 6). Der Mediator kann sich bei Bedarf Hilfsmediatoren und gerichtlicher Sachverständiger bedienen (Art. 8).
- Örtliche Zuständigkeit:
Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Zuvorkommen, das heißt, die Mediationsstelle, welche zuerst den Antrag erhält, ist zuständig (Art. 4).
- Hemmung der Verjährung:
Der erstmalig durchgeführte Mediationsversuch hemmt die Verjährungsfrist, während laufender Mediation kann daher der strittige Anspruch nicht der Verjährung anheim fallen (Art. 5).
- Folgen der mangelnden Teilnahme am Mediationsverfahren:
Die fehlende Teilnahme an der Mediation kann im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren von den Richtern beweismäßig gewürdigt werden (Art. 8).
- Wirkung der Einigung im Mediationsverfahren:
Die in einem Protokoll festgehaltene Einigung wird auf Antrag der Partei durch den Gerichtspräsidenten bestätigt, sofern der *ordre public* und zwingende Form- und andere Vorschriften nicht verletzt wurden. Dabei ist bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU jener Gerichtspräsident zuständig, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfinden soll. Das Protokoll über die Einigung stellt einen Exekutionstitel dar (Art. 12, im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2008/52/EG: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Parteien — oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen — beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird.“).
- Kosten des Mediationsverfahrens:
Für die öffentlichen Mediationseinrichtungen werden diese Kosten per Dekret des Justizministers vom 18.10.2010, Nr. 180 bestimmt. Private Einrichtungen können die Tarife frei bestimmen, diese müssen jedoch durch den Justizminister bestätigt werden.

Schriftsätze, Urkunden und andere Maßnahmen bezüglich der Mediation sind von der Stempelgebühr befreit. Bis zu 50.000 € ist auch das Protokoll von der Stempelgebühr befreit, bei höheren Beträgen fällt sie nur hinsichtlich des übersteigenden Wertes an (Art. 17).

Verläuft die Mediation erfolgreich, kommt der für sie aufkommenden Partei eine der Bezahlung entsprechende Steuergutschrift zu, sofern 500 € nicht überschritten werden. Bei Misserfolg ist diese Gutschrift halbiert (Art. 20).

Die Reaktionen auf die Pflichtmediation fallen dabei unterschiedlich aus. Einerseits besteht die Erwartung, dass dadurch die Gerichte entlastet werden und Streitigkeiten schneller

und kostengünstiger beseitigt werden können³. Weiters besteht das Bestreben, in sensiblen zwischenmenschlichen Bereichen von beiden Seiten mitgetragene Lösungen zu finden und damit eine dauerhafte Befriedung zu erreichen. Andererseits wird eine weitere Verfahrensverzögerung befürchtet, da dem gerichtlichen Verfahren zusätzlich das – weitere Kosten verursachende - Mediationsverfahren vorgeschaltet wird. Insofern seitens der Parteien Vergleichsbereitschaft besteht, wird bereits durch den beratenden Anwalt das Gespräch mit der Gegenpartei gesucht und die Möglichkeit einer gütlichen Einigung geprüft. Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich der für die Mediatorentätigkeit nicht zwingend vorgeschriebene juristische Ausbildung, sowie hinsichtlich der Ausbildungskosten.

Anna Konzett

³vgl. Pressemitteilung des Justizministers vom 29.10.2009, abgeändert am 16.11.2010, in http://www.governo.it/GovernoInforma/Dossier/mediazione_civile/, bzw. Absatz (6) der Präambel zur Richtlinie 2008/52/EG („Die Mediation kann durch auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen bieten. Vereinbarungen, die im Mediationsverfahren erzielt wurden, werden eher freiwillig eingehalten und wahren eher eine wohlwollende und zukunftsfähige Beziehung zwischen den Parteien. Diese Vorteile werden in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen noch deutlicher.“).